



Pa. 7. 2.

EDICT,

Melchergestalt die

Diebes-Bähler,

Wann sie überführet werden,

Ohne Weitläufftigkeit und Formalität
von PROCESS,
zu bestraffen.

Sub Dato Berlin, den 16. October, 1720.

LÜTZEN,

Gedruckt bey Gottfried Heintichen / Königl. Preuss. Neumärck.
Regierungs-Buchdr.



Nachdem **S**ei-
ne **K**önigliche **M**a-
jestät in **P**reußen / 2c. 2c. Unser

allergnädigster Herr, aus denen eine Zeithero eingelangen Berichten, mit nicht geringer Befremdung angemercket, daß hie und da in Dero Provinzzen und Städten, das Stehlen dermassen überhand genommen, daß auch so gar importante Diebstähle, zum grossen und unwiederbringlichen Schaden derer, die es betroffen, ausgeübet, und was das meiste, zum öfftern bey denen angestellten Untersuchungen und Inquisitionen befunden worden, daß weniger dergleichen grobe Verbrechen sich ereignen würden, wann nicht so viele Häbter wären, welche denen Dieben mit Rath und That an Hand gehen, ihnen darzu Anlaß und Gelegenheit geben, und durch Verbergung des Gestohlenen sie zur Bosheit noch mehr stärken; Allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät aber diesem höchststraffbaren Beginnen und schädlichem Untwesen auf alle Weise zu steuern gemeynet seyn, zumahl in dessen Ermangelung Dero Officierer ihre Soldaten vor Verleitungen nicht zu hüten vermögen, worüber diese öftters den Diebstahl mit dem Leben bezahlen müssen, ob gleich andere ihnen dazu Wege und Stege

Stege gewiesen; Wohingegen in denen Städten fast überall der Mißbrauch eingeschlichen, denen Hählern und anderen Complicen weitläufftige Defensiones zu gestatten, und obwohl sie wegen ihrer Verbrechen überführet, dennoch dieselbe entweder gegen einer geringen Geld-Buße, falls sie solche aufbringen können, dimitiren, oder wohl gar ungestraft lauffen lassen; Als haben mehr allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät zu Vorkommung alles dessen, und Abwendung dergleichen Greuel/ hiermit und Krafft dieses, allergnädigst und wohlbedächtigt, zugleich auch ernstlich, setzen/ ordnen und befehlen wollen, daß von nun an und hinkünftig, wann bey anzustellenden Untersuchungen und Inquisitionen/ sich herfür thun würde, daß Diebes-Hählere mit darunter begriffen, diese auch dessen, oder daß sie gestohlene Sachen wissentlich an sich erkauffet, überführet werden, selbige sodann ohne alle fernere Weitläufftigkeit und Forme von Proceß, auch ohne alles Ansehen der Personen, mit Pranger, Staupen-Schlägen, Brand-Marken und Landes-Verweisungen, nach Befinden und Proportion ihrer Missethat, andern zum Exempel und Schrecken, bestraffet werden sollen; Würde von einem oder andern, deme es zu thun obliegt, hievieder gehandelt oder connivret werden, von dem wollen Seine Königliche Majestät es fordern, und Dero scharffe Ahndung ihn empfinden lassen. Gestalt

1711

stalt sich hiernach sämbtliche, Seiner Königlichcn Ma-
jestät Regierungen, Ober- und Unter-Gerichte, Magi-
strate in Städten, Flecken und Dörffern, auch sonst Je-
dermänniglich, deme es angehet, allergehorsamst und
eigentlich zu achten, der General-Fiscal aber, und übrige
Fiscalische Bedienten, daß deme überall gehörig nach-
gelebet werde, ein wachendes Auge zu haben. Zu wel-
chem Ende dieses Edict gedrucket, und durch Affigirung
an allen diensamen Orten, zu Jedermans Wißenschafft
gebracht werden soll. So geschehen und gegeben Ber-
lin, den 16. October. 1720.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow.

Kg 2908

40

(II.)



M



EDICT,

Melchergestalt die

es-Sähler,

überführet werden,
aufftigkeit und Formalität
PROCESS,
zu bestraffen.

Berlin, den 16. October, 1720.

KÜSZNIG,
d. Heinichen / Königl. Preuss. Neumärck.
Regierungs-Buchdr.

